

## **D. Beweisstation**

Ist bewiesen, dass der Beklagte vor Abschluss des Kaufvertrages auf das Vorhandensein eines Motorschadens hingewiesen hat.

### **I. Beweislast**

Nach allgemeinen Grundsätzen trägt die Partei für Umstände, die für sie günstig sind, die Beweislast. Vorliegend würde der Beweis der Behauptung dazu führen, dass die ansicht bestehenden Mängelrechte des Klägers ausgeschlossen wären (§ 442 Abs. 1 BGB). Dieser Umstand ist für den Beklagten günstig, so dass dieser die Beweislast trägt.

### **II. Zeuge Heide**

Die Behauptung könnte durch die Aussage des Zeugen Heide bewiesen sein. Der Zeuge Heide hat bekundet, dass er am streitgegenständlichen Tag frei hatte und daher nicht auf dem Gelände des Beklagten war. Der Zeuge hat somit zur streitgegenständlichen Tatsache nichts bekundet und war somit unergiebig. Die Behauptung ist mithin durch die Aussage des Zeugen Heide nicht bewiesen.

### **III. Zeuge Schmidt**

Die Behauptung könnte durch die Aussage des Zeugen Schmidt bewiesen sein. Der Zeuge hat in seiner Vernehmung bekundet, der Beklagte habe dem Kläger bei Vorführung des BMW gesagt, dass dieser einen kaputten Motor hätte und deswegen günstiger sei. Auf Nachfrage konnte der Zeuge nichts näher zu dem Vorfall bekunden, insbesondere konnte er die Frage, wie mit einem kaputten Motor eine Probefahrt durchgeführt worden sein soll, nicht beantworten.

Die Aussage müsste glaubhaft sein. Insofern fällt auf, dass der Zeuge von sich aus lediglich die streitgegenständliche Tatsache plakativ bejahte. Weitere Nachfragen des Gerichts beantwortete er in abwehrender Weise dahingehend, dass er dies nicht wisse. Erheblich gegen die Glaubhaftigkeit der Aussage spricht, dass sie nicht erklärt, warum mit einem Auto mit Motorschaden tatsächlich eine Probefahrt durchgeführt wurde. Insgesamt sprechen daher erhebliche Gründe gegen die Glaubhaftigkeit der Aussage, so dass sie zur Überzeugungsbildung nicht geeignet ist. Die Aussage ist nicht glaubhaft.

**Anmerkung: Bei dem obigen Ergebnis würde man zur Glaubwürdigkeitsanalyse nicht mehr kommen, sondern die Prüfung beenden.**

Der Zeuge müsste glaubwürdig sein. Vorliegend ist im Rahmen der Glaubwürdigkeitsanalyse zu berücksichtigen, dass der Zeuge als Angestellter des Beklagten zu diesem in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis steht und insofern ein Interesse am Ausgang des Rechtsstreits vorhanden ist. Zwar spricht ein Nähe- oder Abhängigkeitsverhältnis zu einer Partei nicht automatisch gegen die Glaubwürdigkeit eines Zeugen, insbesondere dann nicht, wenn sich keine Anhaltspunkte dafür finden, dass sich das Näheverhältnis auf das Aussageverhalten ausgewirkt hat. Solche Anhaltspunkte sind vorliegend jedoch vorhanden. Der Zeuge reagierte auf Nachfragen des Gerichts äußerst abwehrend und ist auch nicht auf Vorhalte, die die Nachvollziehbarkeit seiner Aussage betreffen (Probefahrt) nicht eingegangen. Zuletzt hat er noch bekundet, dass der Beklagte ihn vor der Verhandlung erneut hinsichtlich seiner Aussage instruiert hat. Aufgrund all dieser Umstände sind hinreichende Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass der Zeuge von seinem Näheverhältnis zum Beklagten in seinem Aussageverhalten hat leiten lassen. Der Zeuge ist mithin unglaubwürdig.

#### **IV. Ergebnis**

Die Behauptung, der Beklagte habe vor Abschluss des Kaufvertrages auf das Vorhandensein eines Motorschadens hingewiesen, ist nicht bewiesen.